

**Sondermitteilung für Versorgungsempfänger und Hinterbliebene sowie
Kolleginnen und Kollegen versorgungsnaher Jahrgänge**

Auf Anregung einiger unserer im Ruhestand befindlichen Kolleginnen und Kollegen möchten wir die bereits im dbb-Magazin Mai/2003 sehr ausführlich dargestellte Problematik um die nunmehr kontinuierlich vorgesehene Absenkung der Versorgung erneut zusammenfassend beleuchten und zugleich die Kolleginnen und Kollegen sensibilisieren, welche in naher Zukunft oder den nächsten Jahren in Ruhestand treten.

Der Bundesrat verabschiedete am 20. Dezember 2001 das Versorgungsänderungsgesetz, mit dem eine wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung erreicht werden soll. Das Versorgungsänderungsgesetz hat weit reichende finanzielle Folgen für gegenwärtige und zukünftige Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene. Es sieht die Absenkung der Erhöhung der Versorgungsbezüge bei den insgesamt acht nach dem Jahr 2003 folgenden Versorgungsanpassungen vor. Durch den geringeren Zuwachs wird der Versorgungshöchstsatz in acht Stufen von 75 % auf 71,75 % abgeschmolzen. Dabei wird die Versorgung um 4,33 % durch die schrittweise Verringerung des jährlichen Steigerungssatzes von 1,875 v. H. auf 1,79375 v. H. abgesenkt. Diese Systematik führt zu einer geringeren Erhöhung der Versorgungsbezüge im Vergleich zu den Dienstbezügen und insgesamt zu einer – wie vorstehend erwähnt – Absenkung der Versorgung um 4,33 %. Zudem soll die Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG (Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung von 0,2 %) ab 2011 wieder aufleben. Danach soll die Anpassung der Besoldung und Versorgung – wie bereits in den Jahren 1999, 2001 und 2002 – in weiteren sieben Schritten um jeweils 0,2 % abgeflacht und so um insgesamt 2,0 % zusätzlich reduziert werden. Der dbb sieht in dieser Absenkung des Versorgungsniveaus um somit 6,33 % aus tatsächlichen, sozialen und rechtlichen Gründen einen Verstoß gegen den Grundsatz einer amtsangemessenen Alimentation.

Der dbb wird in ausgewählten Sachverhalten Musterverfahren führen, um auf diesem Weg zeitnah eine höchstrichterliche Klärung herbeizuführen.

Da das Bundesbesoldungs- und Bundesversorgungsgesetz 2003/2004, welches am 15. September 2003 in Kraft getreten ist, die erste Anpassung ab dem Jahr 2003 regelt, ist somit auch die erste Kürzung eingetreten. Die Anpassung der Bezüge bis zur Gehaltsstufe A 11 erfolgte zum 01. April 2003, die Anpassung ab der Gehaltsstufe A 12 zum 01. Juli 2003. Einige unserer pensionierten Kolleginnen und Kollegen haben uns wissen lassen, dass sie bei dem für uns zuständigen Landesamt für Finanzen, -Zentrale Besoldungsstelle-, Präsident-Baltz-Straße 5, 66119 Saarbrücken bereits einen Antrag auf ungekürzte Auszahlung ihrer Versorgungsbezüge gestellt haben und im Hinblick auf die vom dbb durchzuführenden Musterverfahren sich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklärt haben. Da Versorgungsempfänger nach den bisherigen Verfahrensvorschriften gehalten sind, bei den nächsten sieben Versorgungsanpassungen (nächste Anpassung am 01. April 2004) erneut einen Antrag auf ungekürzte Versorgung zu stellen, hat der dbb-saar nunmehr bei der Ministerin für Inneres und Sport erreicht, die Widerspruchsverfahren auch für die nächsten Versorgungsanpassungen gelten zu lassen, so dass erneute Anträge nicht erforderlich werden.

Die nächsten Anpassungen erfolgen zum 01. April und 01. August 2004. Demnach sollten alle Versorgungsempfänger und Hinterbliebene (soweit sie nach der ersten noch keinen Antrag gestellt haben) sowie alle solche Kolleginnen und Kollegen, die während der nächsten sieben Anpassungen von Besoldung und Versorgung in Ruhestand treten, zur Rechtswahrung nach Erhalt der Mitteilung der neuen Versorgungsbezüge einen Antrag auf ungekürzte Auszahlung ihrer Versorgung beim Landesamt für Finanzen stellen und sich mit dem Hinweis auf die dbb-Musterverfahren mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklären. Auch hier gilt die Vereinbarung des dbb-saar mit der Ministerin, dass ein einmaliger Widerspruch auch die nächsten Kürzungen mit umfasst.

Entsprechende Vordrucke für die verschiedenen Fallgruppen können auf der Homepage des dbb (www.dbb.de) herunter geladen werden und befinden sich dbb-Magazin Mai/2003. Der Geschäftsführer des dbb-saar, Kollege Ewald Linn (0681-51708), kann bei Einzelfragen jederzeit angesprochen werden. Des Weiteren können Mustervordrucke bei unserem Geschäftsführer Marco Stoll (Landgericht Saarbrücken: 0681-5015842) angefordert werden.

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihnen bekannte Hinterbliebene früherer Kolleginnen und Kollegen weiter, da wir in den Registern nicht die Daten von Verwandten der früheren Vereinsmitglieder führen.

Warnung

In den letzten Wochen sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen ein Verein mit der Bezeichnung „Beamten-Info-Dienst e. K.“ mit Sitz in Willich (www.beamten-info-dienst.de.vu) versorgungsnahe Beamtinnen und Beamte anruft und gegen eine einmalige Gebühr von 68,44 €incl. Umsatzsteuer eine Ruhegebhaltsberechnung anbietet. Dieser Verein arbeitet mit demselben Berechnungsprogramm (Ruhegehaltplus von Benthien) wie der dbb-saar. Dieser Verein steht in keiner Beziehung zum dbb. Mitglieder unseres Verbands erhalten eine derartige Berechnung vom dbb-saar als Serviceleistung kostenlos.